



## **Dorferneuerung Richtlinien 2011 – Neuerungen ab 1. Juli 2011**

### **1. Förderwerber**

Als Förderwerber können die jeweilige Gemeinde, ein koordinierender Projektträger bzw. ein Verein auftreten. Die Kosten für die förderfähigen Maßnahmen müssen durch die Gemeinde, den koordinierenden Projektträger bzw. den jeweiligen Verein vorfinanziert werden.

Der Förderantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsstelle LAD-RO und WBF – Referat Dorferneuerung einzureichen.

Amt der Bgld. Landesregierung, Landesamtsdirektion –  
Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung, Referat Dorferneuerung,  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/600 2656  
Email: [post.dorferneuerung@bgld.gv.at](mailto:post.dorferneuerung@bgld.gv.at)

### **2. Unterlagen, die zur Einreichung unbedingt notwendig sind:**

#### **2.1. Gemeinde und Koordinierende Projektträger**

- a) Vollständig ausgefülltes und vom Bürgermeister unterfertigtes Ansuchen
- b) detaillierte Projektbeschreibung
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme sowie den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt (Gemeinderatsbeschluss)
- d) Finanzierungs- und Zeitplan  
Aufstellung der Projektkosten durch firmenmäßig gefertigte Kostenvoranschläge. Im Zuge einer Projektgenehmigung sind verpflichtend Angebote/Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen!  
(Wichtig hinsichtlich einer ev. Anerkennung von Eigenleistungen im Rahmen der Abrechnung siehe „Eigenleistungen“)
- e) baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe bei geringfügigen Bauvorhaben)

## 2.2. Verein:

- a) Vollständig ausgefülltes und vom vertretungsbefugten Vereinsorgan unterfertigtes Ansuchen
- b) detaillierte Projektbeschreibung
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme sowie den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt  
(Unterstützungserklärung der Gemeinde, Gemeinderatsbeschluss)
- d) Finanzierungs- und Zeitplan  
Aufstellung der Projektkosten durch firmenmäßig gefertigte Kostenvoranschläge. Im Zuge einer Projektgenehmigung sind verpflichtend Angebote/Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen!  
(Wichtig auch hinsichtlich einer ev. Anerkennung von Eigenleistungen im Rahmen der Abrechnung siehe „Eigenleistungen“)
- e) Nachweis über Eigentumsverhältnisse (Pachtvertrag, Grundbuchauszug, Nutzungsvereinbarung)
- f) baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe bei geringfügigen Bauvorhaben)
- g) Vereinsregistrauszug, Vereinsstatuten

## 3. Wichtige Informationen:

- **Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, diese kann nur nach Verfügbarkeit der Mittel gewährt werden.**
- **Bereits in der Umsetzung befindliche oder fertig gestellte und abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.**

## 4. Fördervoraussetzungen:

- Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Dorferneuerungsverordnung 2003 in Verbindung mit den Dorferneuerungsrichtlinien 2011.
- Der Förderwerber als „öffentlicher Auftraggeber“ hat gemäß Art. 1 Abs. 9 Richtlinie 2004/18/EG und § 3 Abs. 1 BVergG 2006 Aufträge an Dritte unter Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 zu vergeben (Vergleichsangebote sind zwingend einzuholen).

- Auch dann, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, ist die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen nachvollziehbar sicherzustellen.
- Der Förderwerber verpflichtet sich, die Fördermittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- Die Informations- und Publizitätsvorschriften zur Förderung von Projekten aus dem ELER-Programm (gemäß Art. 58 Abs. 3) sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 einzuhalten.

#### Nicht förderfähig sind:

- Leasingraten
- Umsatzsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts – d.h. Gemeinden sind nur netto förderbar
- Förderungen für bereits in der Umsetzung befindliche oder fertig gestellte und abgeschlossene Maßnahmen
- Rechnungen, die nicht in der Projektlaufzeit saldiert bzw. bezahlt wurden. Saldierte Originalrechnungen sind innerhalb der Projektlaufzeit ab dem Anerkennungsstichtag förderbar. Der Anerkennungsstichtag wird dem Förderwerber schriftlich im Fördervertrag bekannt gegeben.
- Projekte, für die bereits eine Förderung aus Mitteln des Gemeinschaftshaushaltes der Europäischen Union gewährt wurde
- Projekte, für welche keine Baubewilligung erteilt wurde

#### 5. Eigenleistungen:

Unter Eigenleistung versteht man jene Leistungen für investive Maßnahmen, die vom Förderwerber erbracht werden und nicht von Dritten in Rechnung gestellt werden. Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. 30 000 Euro. Der maximale Stundensatz beträgt 9 Euro und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einem Amtssachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.

Für die Anerkennung von unbaren Eigenleistungen ist eine Eigenleistungsaufstellung entsprechend dem beiliegenden Formular „Antrag auf Zahlung – unbare Eigenleistungsaufstellung“ (entsprechend der LE-Arbeitsanweisung 25/2009) täglich zu führen und im Rahmen der Endabrechnung der Förderstelle vorzulegen.

## **6. Beispiele**

### **Mobilitätskonzept**

Die Gemeinde XY entschließt sich, ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten und aus diesem geht hervor, dass in der Gemeinde Bedarf für die Anschaffung und den Betrieb eines Gemeindebusses besteht. Die Ausarbeitung des Konzeptes kann mit bis zu 50% und die Anschaffung des Busses ebenfalls mit bis zu 30% der Nettosummen (max. Förderbetrag € 8.000,00) gefördert werden.

### **IKZ – Interkommunale Zusammenarbeit**

Um die Interkommunale Zusammenarbeit zu fördern, werden gemeindeübergreifende Projekte in der Umsetzung höher gefördert.

Beispiel: Beim Ankauf eines Gemeindebusses zeigt sich, dass die Gemeinde, wenn der Bus im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Kooperation angeschafft und betrieben wird, sogar mit 35% und einer höheren Maximalfördersumme rechnen kann.

### **Sportstättenförderung**

Alle Sportvereine des Landes haben nunmehr auch die Möglichkeit, für regionale und überregionale Bau- und Sanierungsvorhaben (Tribünen-, Kabinen- oder Kantinenbau) bei der Dorferneuerung um Fördermittel anzusuchen.

Baukosten werden mit 30% (max. 150.000 Euro) gefördert, Planungskosten mit 20% (max. 10.000 Euro).

In diesem Zusammenhang förderbar sind auch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Solar, Photovoltaik oder Wärmeanlage) sowie die Errichtung von Trendsportanlagen (z.B. Beachvolleyballplätze, Skaterplätze etc.).

## **Errichtung und Erneuerung einer energiesparenden Straßenbeleuchtung**

Die Gemeinde B stellte die gesamte Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um. Die bestehenden 40jährigen Masten sowie die gesamte Verkabelung werden erneuert. Gefördert werden neue Verkabelungen, neue Masten, neue Regeltechnik und natürlich die LED-Lampenköpfe mit 30%, bis zu einem max. Förderbetrag in Höhe von 100.000 Euro. Die Herstellungskosten (Grabarbeiten, Abbruch, etc.) können aus Mitteln der Dorferneuerung nicht gefördert werden.

Erfolgt die Neukonzeption auf Nicht-LED-Lampen beträgt die Förderung 25%, der reine Lampentausch durch Nicht-LED-Lampen wird mit 20 % gefördert.

Weitere Beispiele sind auf der Internetplattform -> [www.zukunftburgenland.at](http://www.zukunftburgenland.at) angeführt.